



Versand nur per E-Mail

an die Länderkoordinatoren im IT-PLR Koordinierungsprojekt
„Digitalisierung des Asylverfahrens“ zur Weiterleitung an be-
troffene Behörden.

HAUSANSCHRIFT
Alt-Moabit 140
10557 Berlin

POSTANSCHRIFT
11014 Berlin

TEL +49(0)30 18 681-12526
FAX +49(0)30 18 681-510627

PGDAS@bmi.bund.de
www.bmi.bund.de

**Betreff: Digitalisierung des Asylverfahrens
hier: Anbindung der Behörden an das AZR**

Aktenzeichen: PGDAS-22001/2#33

Berlin, 24. November 2016

Seite 1 von 2

Anlage: Formblattsatz zur Beantragung des AZR-Zugriffs

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

aus dem vor allem im vergangenen Jahr stark gestiegenen Zugang von Asylsuchenden nach Deutschland resultierte die Notwendigkeit, das Asylverfahren u.a. auch durch die Unterstützung von IT so schnell und effektiv wie möglich zu gestalten. Bund und Länder haben daher beschlossen, gemeinsam die weitere Digitalisierung des Asylverfahrens zur medienbruchfreien Kommunikation aller Verfahrensbeteiligten voranzutreiben. Die Rechtsgrundlagen sind im sog. Datenaustauschverbesserungsgesetz (DAVG) geschaffen worden.

In Umsetzung des am 05.02.2016 in Kraft getretenen DAVG wurde der im Ausländerzentralregister (AZR) zu speichernde Datenkranz um die für den Gesamtprozess erforderlichen Daten erweitert. Seit dem 29.06.2016 sind nunmehr alle nach dem DAVG vorgesehen Speichersachverhalte im AZR umgesetzt. Zu den bereits vor dem DAVG ca. 1.300 zugriffsberechtigten¹ Behörden, insbesondere Ausländerbehörden (ABHen), Aufnahmeeinrichtungen, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) und Polizeien, sind mit dem DAVG weitere ca. 6.700 zugriffsberechtigte Behörden hinzu gekommen. Dies sind insbesondere die Meldebehörden, Gesundheitsbehörden, Träger der Sozialhilfe und die für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständigen Stellen, JobCenter, Verwaltungs- und Sozialgerichte.

¹ „Zugriff“ i.S. einer Ermächtigung zur elektronischen Kommunikation mit dem AZR.

Seit Inkrafttreten des Datenaustauschverbesserungsgesetzes haben insgesamt etwa 320 Behörden die Zulassung zum automatisierten Verfahren nach § 22 AZR-Gesetz beantragt und erhalten (Stand 28.10.2016). Dabei fallen die über 5.000 Meldebehörden nicht unter die Regelung dieses Zulassungsverfahrens, denn ihnen werden ab November 2016 automatisch bestimmte Daten aus dem AZR übermittelt.

Nicht alle Bundesländer haben also bisher für Ihre Kommunalbehörden die rechtlichen Möglichkeiten für die Zulassung zum automatisierten Abrufverfahren voll ausgeschöpft, um damit den elektronischen Datenaustausch im gesamten Asylprozess zu optimieren.

Das Zulassungsverfahren zum Datenabruf im automatisierten Verfahren wird in § 22 AZR-Gesetz i.V.m. § 10 AZRG-DV geregelt und vom BVA durchgeführt. Das BVA benötigt einen Antrag, in dem die Voraussetzungen für die Vielzahl oder die besondere Eilbedürftigkeit zu konkretisieren sind. Anhand der beigefügten datenschutzrechtlichen Checkliste erläutern Sie bitte, gemäß § 9 Bundesdatenschutzgesetz, die zu treffenden Maßnahmen.

Bitte füllen Sie auch die angehängten Erfassungsbögen für die Behörde sowie für 2-3 Anwender (Kundenadministratoren) aus. Durch die Kundenadministratoren kann für weitere abfrageberechtigte Kolleginnen und Kollegen anschließend der Zugriff ermöglicht werden.

Weiterhin benennen Sie bitte einen Verantwortlichen für die Beantragung des Software-Zertifikates (wird für die Authentifizierung benötigt) mit den dienstlichen Kontaktdaten.

Für den Zugriff auf das Registerportal Bundesverwaltungsamt ist ein Zugang zum Verbindungsnetz DOI (Deutschland-Online Infrastruktur) erforderlich. Weitergehende Informationen sind über <http://www.intranet.doi-de.net/> abrufbar.

Für jede neu zugelassene Behörde vergibt das BVA ein Behördenkennzeichen, das in der Kommunikation mit dem AZR für die Steuerung der rechtlich vorgegebenen Datenübermittlung benötigt wird. Bei Rückfragen steht Ihnen BVA-Referat SI1 (E-Mail: admin.registerportal@bva.bund.de) gerne zur Verfügung.

Die technische Einrichtung des Zugriffs wird darüber hinaus auch empfohlen für Behörden, die gemäß § 6 AZRG zur unverzüglichen Datenübermittlung an das AZR verpflichtet sind (siehe Anlage 1 - Auszug aus dem AZRG). Dies sind gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1b AZRG insbesondere auch die Gesundheitsbehörden und nach § 6 Abs. 2 Nr. 8 AZRG die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitssuchende zuständigen Stellen.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

el. gez. André Schmode

Projektgruppe Digitalisierung des Asylverfahrens